



### ***Einverständniserklärung***

Bei der geförderten Maßnahme, die auf der Grundlage eines förmlich eingerichteten Regulierungsinstrumentes zur Schaffung von Anreizen für MarktteilnehmerInnen erfolgt, damit diese energieeffizienzverbessernde Maßnahmen ergreifen, handelt es sich um eine strategische Maßnahme im Sinne der Bestimmungen des „Energieeffizienzgesetzes neu“.

Durch die Inanspruchnahme der Förderung erkläre ich mich damit einverstanden, diese Energieeffizienzmaßnahme im Falle der zulässigen Übertragung auch an Dritte, gemäß der gültigen Förderungsrichtlinie vom 1.1.-31.12.2023 im prozentuellen Ausmaß der Förderungssätze von derzeit 57 %, auf das Land Steiermark zu übertragen. Im Fall der Übertragung an Dritte teile ich dies der Förderungsstelle des Landes umgehend mit.

Das Land Steiermark erteilt allfälligen weiteren Förderungsstellen im Falle der Gegenseitigkeit sowie sonstigen Dritten gleichzeitig die Zustimmung, sich diese Energieeffizienzmaßnahme im Ausmaß des eigenen Förderanteils von derzeit 43 % übertragen zu lassen.

Im Falle eines abweichenden Förderungsverhältnisses zwischen dem Land Steiermark und der Netzversorgerin/dem Netzversorger verschiebt sich die Anrechenbarkeit der Maßnahme im selben Verhältnis.

### ***Datenschutzrechtliche Bestimmungen***

1. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
2. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß
  - a) zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
    - an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
    - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
    - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
    - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.

- b) für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.
3. Der Name der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
4. Angaben zu der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.
5. **Sauber Heizen für Alle – Förderung des Landes Steiermark gemeinsam mit dem BMK**  
Eine Mehrfachförderung mit der Förderung „Sauber Heizen für Alle“, Richtlinie des Landes Steiermark 2022 und 2023, ist ausgeschlossen.

Ich bestätige hiermit, dass ich keine einkommensabhängige Förderung im Rahmen der Förderungsschiene „Sauber Heizen für Alle“ in Anspruch nehme. Dem Förderungsgeber steht das Recht zu, bereits ausbezahlte Förderungen zurückzufordern, wenn seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers eine gemäß den Richtlinien ausgeschlossene Mehrfachförderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen in Anspruch genommen wurde bzw. wird.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Name in Blockschrift)

.....  
(Rechtsgültige Fertigung - Unterschrift)